

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen **“Förderverein St. Gertrudkirche – Nicolai Viertel“**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Markt 1.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 Abs. (1) u. (2) Ziff. 5, 6, 22 des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Zweck des Vereins ist die bauliche Ertüchtigung der unter Denkmalschutz stehenden Kirche St. Gertrud in der Nicolaistraße der Lutherstadt Eisleben.
3. Die Kirche, welche für katholische Bergleute errichtet wurde, ist ein Zeugnis der Industriekultur der Stadt Eisleben und soll als Ort der Bewusstseinsförderung für die emotionale und rationale Bindung der Eisleber Bürger an die Geschichte ihrer Stadt zukünftig werden.
4. Der Verein wird Fördermittel beantragen und Spenden einwerben, um die Kirche denkmalgerecht instand setzen zu können. Eigene Vereinsmittel, werden soweit möglich, für die Instandsetzung und für die Ausstattung der Kirche verwendet, sofern sie nicht für andere vertragliche Verpflichtungen des Vereins benötigt werden.
5. Der Verein wird mit der Verwaltung der Lutherstadt Eisleben, allen weiteren erforderlichen Behörden, im Besonderen der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, sowie Fördermittelgebern und Sponsoren zusammenarbeiten.
6. Es ist Ziel des Vereins dazu beizutragen, dass das Stadtbild im historischen Nicolai Viertel weiter verbessert wird.
7. Nach Instandsetzung des Denkmals ist es Ziel des Vereins, eine sinnvolle Nutzung für die Bürgerschaft der Stadt als Ort der Begegnung und des Dialoges zu schaffen. Das Objekt soll auch als Kulturkirche für alle Genres und aller Altersgruppen zur Förderung der Kultur und des kulturellen und geistigen Austausches dienen.
8. Vereine der Stadt sollen in der Kulturkirche eine Heimstadt finden, um Ihre Vereinsziele zu erreichen.
9. Ein weiteres Ziel ist, in der Kulturkirche Trauungen durchzuführen und als besonderen Hochzeitsortort zu etablieren.
10. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
11. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
12. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
13. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Der Verein kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, zur Förderung des Vereinszweckes, die Schirmherrschaft über den Verein antragen. Die Entscheidung über diese Person trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Beitragsordnung.
2. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag ist bis zum Ende des Monat Februar fällig. Dem Vorstand ist mit Aufnahme eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.

2. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung, Satzungsänderung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn nichts **anderes** schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren, wie geheime Wahl, beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung der Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.
7. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer*innen für 2 Jahre.
8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
10. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist mitzuteilen, welche Änderung der Satzung vorgeschlagen wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 bis 7 Personen.
2. Vorsitzender*e, Stellvertreter*in, Schatzmeister*in, Schriftführer*in, bis zu drei Beisitzer*innen
3. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende sowie der / die stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzenden*e oder durch den / die stellvertretenden*e Vorsitzenden*e vertreten.

5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
6. Der Vorstand beschließt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dies sind:

- a) Die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 2.500 € der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht;
- b) Beantragung von Fördermittel; Gewinnung von Sponsoren und Sponsorengeldern;
- c) Gewinnung von Mitgliedern;
- d) Befreiung des gesetzlichen Vertreters des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB;
- e) Erarbeitung des Arbeitsplanes des Fördervereins und sorgt für dessen Durchführung;
- f) Aufwendungen der Vorstandsmitglieder, die für den Verein tätig werden, sind zu erstattet. Originalbelege sind dem Vorstand einzureichen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Jahresrechnung des Vereins ist alljährlich bis zum Ende des Monats April durch den / die Schatzmeister*in zu erstellen und ist im Anschluss von zwei Rechnungsprüfern*rinnen zu prüfen.
2. Der Prüfbericht ist dem Vorstand bis zum Ende des Monats Mai zuzustellen und ist vor der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Ihre Wiederwahl ist mehrmals hintereinander zulässig.
3. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lutherstadt Eisleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, im Besonderen zur Förderung von Kultur und Bildung und zur Erhaltung von Denkmälern in der Stadt. zu verwenden hat.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2024.

Entwurf 28.01.2024